

Hinweis: Nachfolgende Lösungshinweise sind lediglich ein Vorschlag und stellen keine inhaltlich abschließend Lösungsskizze – insbesondere hinsichtlich der Fallstudien – dar, zumal die Fallstudien hier nicht schulmäßig nach der Subsumtionstechnik gelöst worden sind. Dies ist insbesondere hinsichtlich einer etwaigen Verwendung zu berücksichtigen. Sollten zu den Lösungshinweisen Fragen auftreten, können Sie gern mit mir Kontakt aufnehmen.

Lösungsvorschläge zur Übungsklausur Wirtschaftsrecht II

1. Fallstudie

- A. Da der Endabnehmer die Ware nicht unmittelbar bei dem Produzenten gekauft hat, bestehen hier auch keine vertraglichen Schadensersatzansprüche der K gegen Produzenten P.
- B. Eine Schadensersatzhaftung aus einem vertragsähnlichen Schuldverhältnis kommt ebenfalls nicht in Betracht, da kein vertragsähnliches Vertrauensverhältnis zwischen Produzent und Endabnehmer bestanden hat, wie es für § 311 Abs. 2 BGB notwendig wäre.
- C. Auch eine Gefährdungshaftung nach § 84 Arzneimittelgesetz scheidet aus, weil nach dieser Regel die pharmazeutischen Unternehmer nur für die Tötung oder nicht unerhebliche Verletzung von Menschen aufgrund eines Arzneimittels einzustehen haben.
- D. Schadensersatzansprüche nach § 1 Abs. 1 ProdHaftG kommen nicht in Betracht, weil das Produkt vor dem 01.01.1990 in den Verkehr gebracht wurde, § 16 iVm § 19 ProdHaftG.
- E. Schadensersatzansprüche § 823 Abs. 1 BGB?
 - 1. Das Eigentum der Zahl an den Hühnern ist aufgrund der Hühnerpest verletzt worden.
 - 2. P müsste diese Eigentumsverletzung verursacht haben.

Wer Waren herstellt und den Infekt herbringt, muss dafür Sorge tragen, dass durch diese Sachen Rechtsgut der anderen nicht beeinträchtigt werden. Bei der Produzentenhaftung wird also auf ein Unterlassen des Produzenten abgestellt, wobei die Garantenstellung aus einer herstellerepezifischen Verkehrssicherungspflicht folgt. Damit der Produzent dieser Verkehrssicherungspflicht genügt, muss er im Rahmen des Objektiv Möglichen und Zumutbaren die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen, um produktbedingte Gefahren für Leib und Leben sowie für das Eigentum Dritter zu vermeiden.

In der Fabrikationsphase muss der Produzent alle nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik Möglichen und Zumutbaren

Sicherheitsvorkehrungen treffen, damit kein fehlerhaftes Produkt in den Rechtsverkehr gelangt. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Je größer eine mögliche Gefahr ist, desto höher sind im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht zu stellen.

P hat die ihm bei der Herstellung des Impfstoffes obliegende Verkehrssicherungspflicht verletzt, weil er den Impfstoff nicht maschinell, sondern von Hand abfüllen ließ. Es liegt ein sogenannter **Fabrikationsfehler** vor. Von einem solchen Fabrikationsfehler spricht man, **wenn nicht die ganze Serie eines Produkttyps, sondern nur einzelne Exemplare oder Teile der Serie aufgrund eines planwidrigen Fehlverhaltens eines Arbeiters oder einer Fehlfunktion einer Maschine beim Herstellungsverfahren, das an sich ordnungsgemäß war, mangelhaft sind.**

Die Eigentumsverletzung wäre mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ausgeblieben, wenn P alle Sicherungsmaßnahmen getroffen hätte, um die Verunreinigung des Impfstoffes zu verhindern.

3. Die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht war rechtswidrig.
4. P hätte bei Anwendung der verkehrserforderlichen Sorgfalt erkennen können, dass die Abfüllung von Hand zu einer Verunreinigung des Impfstoffes führen könnten, so dass er schuldhaft gehandelt hat. Von einem Ausreißer kann hier auch nicht die Rede sein.
5. Ergebnis:

Der K steht somit gegen P ein Schadensersatzanspruch aus § 823 BGB zu.

F. Anspruch aus § 831 Abs. 1 Satz 1?

Die mit dem Abfüllen betrauten Personen waren Verrichtungsgehilfen des P. Sie haben sich ihr Verhalten den objektiven Tatbestand der unerlaubten Handlung (Eigentumsverletzung) rechtswidrig verwirklicht. Das Verschulden des P wird vermutet. Die Haftung aus § 831 entfällt jedoch, wenn P den sogenannten Exkulpationsbeweis führen kann, § 831 Abs. 1 Satz 2.

2. Die verschuldensunabhängige Haftung nach dem ProdHaftG kommt nur bei Produkten im Sinne des § 2 ProdHaftG in Betracht, d. h. bei allen beweglichen Sachen unabhängig vom Aggregatzustand und von der Verarbeitung einschließlich Elektrizität. Ausgenommen davon sind die sogenannten landwirtschaftlichen Produkte und Jagderzeugnisse, sofern sie nicht bereits einer ersten Verarbeitung unterzogen worden sind. Damit haftet ein Bauer nach dem ProdHaftG nicht für Schäden, die durch Schadstoffe verursacht wurden, die im Fleisch der von ihm gezüchteten Schweine vorhanden waren, wohl aber der Fleischermeister, der dieses Fleisch als erster verarbeitet und deshalb gesundheitsschädigende Fleisch- und Wurstwaren in den Verkehr gebracht hat.

3. Für die Produkte, die vor der Neuentdeckung in den Verkehr gebracht wurden, haftet nach P gem. § 1 Abs. 1 ProdHaftG nicht, da kein Produktfehler vorliegt (vgl. § 3 Abs. 2 ProdHaftG. Zu denken ist hier aber an eine Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung der **Produktbeobachtungspflicht** im Sinne einer nachträglichen Warnung.

Für Produkte, die nach der Neuentdeckung in den Verkehr gebracht wurden, haftet sowohl nach § 1 Abs. 1 ProdHaftG als nach § 823 Abs. 1 BGB, da die Produkte im Zeitpunkte des Inverkehrbringens nicht den gebotenen Sicherheitsstandard entsprachen.

4. Als Arten des Eigentumsvorbehalts gibt es

- den einfachen Eigentumsvorbehalt
- den verlängerten Eigentumsvorbehalt
- den nachgeschalteten Eigentumsvorbehalt sowie
- den erweiterten Eigentumsvorbehalt (sogenannter Kontokorrentvorbehalt).

Bei dem **einfachen Eigentumsvorbehalt** wird die Sicherung der Kaufpreisforderung dadurch betrieben, dass die Eigentumsübertragung nach den §§ 929 ff. BGB unter der aufschiebenden Bedingung nach § 158 Abs. 1 BGB erfolgt, dass der Kaufpreis vollständig bezahlt wird.

Bei einem **verlängerten Eigentumsvorbehalt** unterscheidet man einmal den verlängerten Eigentumsvorbehalt durch bedingtes Eigentum an den aus dem Weiterverkauf stammenden Forderungen sowie den verlängerten Eigentumsvorbehalt bei bedingtem Eigentum an einer neuen Sache. Der typische Anwendungsfall ist die erste Alternative, bei der der Verkäufer Nachteile bei der Verarbeitung oder Weiterveräußerung durch die Vorausabtretung der Forderungen des Eigentumsvorbehaltskäufers aus dem Weiterverkauf begegnen will. Hierbei wird der Vorbehaltskäufer zur Veräußerung der Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr nach § 185 Abs. 1 BGB ermächtigt.

Bei dem **nachgeschalteten Eigentumsvorbehalt** erwirkt der Zweitkäufer vom Vorbehaltskäufer seinerseits ebenfalls nur unter Eigentumsvorbehalt gemäß der §§ 929 Abs. 1, 158 Abs. 1, 185 Abs. 1 BGB bedingtes Eigentum, dass der Erstverkäufer erst dann verliert, wenn eine der beiden Kaufpreisforderungen beglichen ist.

Der **Kontokorrentvorbehalt oder erweiterte Eigentumsvorbehalt** erweitert die Bedingung, unter der der Käufer Eigentum erwirkt, von der Kaufpreisforderung auf alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung. Dies ist in den allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Kaufleuten zulässig. Oft wird der erweiterte Eigentumsvorbehalt mit dem verlängerten Eigentumsvorbehalt kombiniert. Problematisch ist hier die Übersicherung des Eigentumsvorbehalts des Verkäufers nach § 138 Abs. 1 BGB, der durch etwaige Deckungsgrenzen oder Freigabeklauseln begegnet werden kann. Unzulässig ist ein sogenannter Konzernvorbehalt im Sinne eines erweiterten Eigentumsvorbehalts, der sich auch auf Forderungen bezieht, die nicht aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Eigentumsvorbehaltsverkäufer und dem Käufer resultiert, sondern sich auch auf

Forderungen anderer Unternehmen aus dem Konzern des Verkäufers gegenüber dem Käufer erstreckt.

5. Im Rahmen der Sicherungsübereignung bestehen für den Kreditnehmer folgende Absatzvorteile:

- Die Produktion wird nicht gestört, da er mit den Sicherungsgegenständen weiter arbeiten kann.
- Die Übereignung ist nach außen hin nicht erkennbar.

Nachteile:

- Es besteht keine freie Verfügung über die Sicherungsgegenstände.
- Es entstehen hohe Kosten durch Vollkaskoversicherungen.

Für den Kreditgeber bestehen folgende

Vorteile:

- Es erfolgt eine Sicherung der Kreditrückzahlung durch Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz des Schuldners.
- Die Sicherungsgegenstände sind schnell verwertbar.

Nachteile:

- Das Sicherungsgut ist bereits sicherungsübereignet, steht unter Eigentumsvorbehalt oder es besteht ein Vermieterpfandrecht.
- Sicherungsgegenstände könnten beschädigt oder vernichtet werden.

6. Die Gefährdungshaftung ist ein einseitig verpflichtendes gesetzliches Schuldverhältnis, in dessen Rahmen Ersatz zu leisten ist, wenn durch eine abstrakt gefährliche Betätigung oder Anlage, die als solche nicht verboten, sondern rechtmäßig ist, ein Schaden entsteht. Der regelmäßige Gegensatz ist die Verschuldenshaftung. Die wichtigsten Fälle der bisher nur in Einzelgesetzen geregelten Gefährdungshaftungen sind die Kraftfahrzeughalterhaftung nach § 7 Abs. 1 StVG, die Luftfahrzeughaftung nach § 33 Abs. 1 LuftVG, die Tierhalterhaftung nach § 833 Satz 1 BGB sowie die Haftung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ProdHaftG.

7. Das neue Kaufrecht sieht regelmäßig vor der Durchführung der üblichen Gewährleistungsansprüche Rücktritt, Minderung und/oder Schadensersatz das sogenannte Recht zur zweiten Andienung vor: § 437 Nr. 1 regelt, dass nach § 439 die Nacherfüllung verlangt werden kann. Nacherfüllung bedeutet, dass der Käufer nach § 439 Abs. 1 nach seiner Wahl die Mangelbeseitigung oder die Nachlieferung verlangen kann. Dies ist Voraussetzung dafür, dass der Käufer die weiteren Rechte nach § 437 Nr. 2 und 3 BGB geltend machen kann. Damit ist der Käufer als Verbraucher schlechter gestellt als zuvor. Vor der Schuldrechtsreform war es nicht nötig, eine Nacherfüllung durchführen zu lassen von Seiten des Käufers. Der Käufer konnte gleich wandeln oder mindern bzw. Schadensersatz

wegen Nichterfüllung verlangen. Dies ist eine deutliche Verschlechterung gegenüber der Situation des Käufers vor Inkrafttreten der Schuldrechtsreform.

8. Die Frage des Gefahrüberganges bzw. der Gefahrtragung ist im Schuldrecht die Belastung mit dem Risiko des Unterganges des Leistungsgegenstandes. Normalerweise trägt im gegenseitigen Vertrag der Schuldner die Leistungsgefahr (regelmäßig bis zur Konkretisierung) und in der Regel mit der Konkretisierung geht die Leistungsgefahr dann auf den Gläubiger über. Ausnahmsweise kann auch die Gegenleistungsgefahr auf den Gläubiger übergehen.

Der Gefahrübergang ist in § 446 geregelt. Danach geht die Gefahr bei Übergabe der verkauften Sache über. Ausnahmefall ist § 447. Hiernach geht die Gefahr bereits dann über, wenn die Sache an einen sorgsam ausgewählten Spediteur oder Frachtführer vom Käufer ausgeliefert worden ist, soweit ein Versendungskauf vereinbart wurde. Wenn die Sache dann auf dem Transportwege zerstört wird, trägt der Verkäufer nicht mehr die Gefahr hierfür.

Um im Rahmen der Verbraucherhaftung insbesondere die Besteller bei Versandunternehmen besser zu stellen, besteht im Falle des Verbrauchsgüterkaufes eine besondere Regelung: Hiernach ist der § 447 BGB gemäß § 474 Abs. 2 BGB nicht anwendbar. Damit würde dann auch im Falle der Zerstörung während des Transportes die Leistungsgefahr nicht schon auf den Käufer übergegangen sein.

9. Hierbei geht es um die Frage, ob die Sicherungsabtretung (Zession/Globalzession) und/oder die Sicherungsübereignung an die Bank wirksam war, obwohl zuvor ein erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt vereinbart worden ist.

Zu der Frage der Kollision von Globalzession und verlängertem Eigentumsvorbehalt hat der BGH in NJW 1991, S. 2144, 2146f. die Vertragsbruchtheorie entwickelt: Zur Vermeidung der Verleitung zum Vertragsbruch geht der verlängerte Eigentumsvorbehalt des Warenkreditgebers vor. Die Formulierung in der Sicherungsabrede muß dies ausdrücklich enthalten.

Soweit hier der erweiterte Eigentumsvorbehalt zudem vereinbart wurde, stellt sich das zweite Sonderproblem beim Zusammentreffen mit der Globalzession: Durch die Globalzession könnte hier ein Übersicherungstatbestand gegeben sein, d.h. ein grobes Mißverhältnis zwischen der Darlehensforderung und dem Wert des Sicherungsgutes bzw. der Forderungen gegenüber dem Dritten. Dies käme einer Knebelung bzw. einer wirtschaftlichen Bewegungsunfähigkeit gleich. Dieses Problem der Übersicherung läßt sich durch sog. Freigabeklauseln lösen, wonach oberhalb einer bestimmten Deckungsgrenze das Sicherungsgut, also die hier sicherungsübereignete Ware freigegeben werden muß. Eine solche Freigabegrenze wird regelmäßig bei ca. 150 % des Wertes des Sicherungsgutes anzusetzen sein.

Im vorliegenden Fall wird die Bank unter Zugrundelegung dieser Überlegung den Anspruch aus der Zession/Sicherungsübereignung nicht erfolgreich geltend machen können, da eine Freigabegrenze bereits nicht vereinbart wurde.

